



21. Dezember 1995

Betrifft: Öffentliche Parkplätze beim Gemeindehaus Au,  
bei der Pfarrkirche Au, bei der Schule Au, südlich vom  
Kuratenhaus Rehmen, beim Gasthof Schiff in Lugen  
und in Neudorf;  
Nacht-Parkverbot

## **VERORDNUNG**

### **der Gemeindevertretung von Au,**

in Anwendung der Bestimmungen des § 94d Z. 4 StVO 1960, in der Fassung der 19. StVO-Novelle und des § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 21. Dez. 1995, wird zur Vermeidung einer langfristigen Abstellung von Kraftfahrzeugen sowie zur Sicherstellung der erforderlichen Tagesparkplätze und einer raschen sowie kostengünstigen Schneeräumung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960, in der Fassung der 19. StVO-Novelle, auf den öffentlichen Parkplätzen bei der Pfarrkirche Au, bei der Schule Au, südlich vom Kuratenhaus Rehmen, östlich vom Gasthof Schiff in Lugen und bei der Einfahrt Wieder Stöck in Neudorf das Parken während den Nachtstunden verboten.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 13a StVO 1960 mit den folgenden Zusatztafeln nach § 54 Abs. 5 StVO 1960 kundzumachen:

- |                                                      |                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Parkplatz beim Gemeindehaus Au -                     | "23.00 - 07.30 Uhr, gilt für den gesamten Gemeindeparkplatz" und "Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung" |
| Parkplatz bei der Pfarrkirche Au -                   | "23.00 - 07.00 Uhr, gilt für den gesamten Parkplatz" und "Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung"         |
| Parkplatz bei der Schule Au -                        | "23.00 - 07.00 Uhr, gilt für den gesamten Parkplatz,                                                                          |
| ausgenommen Besucher vom Festsaal" und               | "Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung"                                                                  |
| Parkplatz südlich vom Kuratenhaus in Rehmen -        | "23.00 - 07.00 Uhr, gilt für den gesamten Gemeindeparkplatz" und "Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung" |
| Parkplatz östlich vom Gasthaus Schiff in Lugen -     | "24.00 - 06.00 Uhr" und "Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung"                                          |
| Parkplatz bei der Einfahrt Wieder Stöck in Neudorf - | "24.00 - 06.00 Uhr" und "Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung"                                          |

Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

*Pius Natter*  
(Pius Natter)

